

BESCHLUSS

des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 14. November 2016

Selbstbestimmung - auch am Lebensende

Der Deutsche Bundestag hat am 6. November 2015 beschlossen, die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe zu stellen. Zu diesem Zwecke wurde ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch eingeführt (§ 217 StGB-E), der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Diese Tätigkeit wird als abstrakt das Leben gefährdende Handlung verboten und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Die FDP setzt sich dafür ein, diesen neuen Straftatbestand wieder zu streichen.